

Vorschriften



Da 657 $\frac{x}{10}$ 40

ULB Halle

003 359 883

3



für die hiesigen Studierenden über die Benutzung der
Universitäts-Bibliothek.



- 1) Die Bibliothek wird *Mittwochs* und *Sonnabends* von 1 - 3 Uhr geöffnet.
- 2) Wer die Bibliothek im Ganzen zu übersehen wünscht, wendet sich an einen der Bibliothekare, welcher ihn, zu diesem Zwecke, in den Bibliotheksaal führen wird.
- 3) Wer einzelne Bücher benutzen will, geht in das Lesezimmer, schlägt in dem dort liegenden Kataloge nach, ob die Bücher, welche er sucht, vorhanden sind, und sagt die in demselben gefundenen *Titel*, *Buchstaben*, *Nummern* und *Formate* durch das auf den Bibliotheksaal gehende Fenster einem der Bibliothekdiener, welcher ihm die verlangten Bücher darreichen wird; keinem aber ist es erlaubt, sich selbst Bücher aus dem Bibliotheksaale herbey zu hohlen.
- 4) *Eigene* Bücher dürfen, wegen der leicht möglichen Vermischung mit den Bibliothekbüchern, nicht mit auf die Bibliothek gebracht werden.
- 5) Bey dem Nachschlagen der Büchertitel in dem Kataloge folgen die Studierenden auf einander *nach der Zeit*, wie sie in das Lesezimmer getreten sind.
- 6) Niemand darf die Lesenden durch Gespräche oder Geräusch stören.
- 7) Keiner bekommt mehr als *Ein* Werk auf Ein Mahl geliehen, es sey denn, daß er eine besondere Empfehlung eines Professors, welche genauere Bestimmungen enthält, einreichte.
- 8) *Bändereiche Werke*, *Lexica*, *Kupferwerke* und *Karten* werden nicht verliehen.
- 9) Ueber jedes geliehene Werk werden *zwey* Zettel in Oktav gegeben, auf deren *Einen* ein Professor seinen Namen nebst Cavet, der Leiher aber auf *beide*, *oben*, den im Kataloge befindlichen *Titel* des Buchs nebst dessen *Buchstaben* und *Nummer*, *unten*, *Namen*, *Vaterland*, *Wohnhaus*, *Tag* und *Jahrzahl* *eigenhändig* geschrieben hat.
- 10) Dergleichen Scheine werden erst bey'm Weggehen von der Bibliothek mit Vorzeigung der Bücher im vordern Zimmer abgegeben.
- 11) Jeder über ein Buch ausgestellte Schein gilt nur auf *vier* Wochen, nach deren Ablauf man das Buch zurückgeben, oder, wenn man es länger zu behalten wünscht, und kein anderer dasselbe verlangt, den Schein erneuern muß. Wer dies versäumt, wird durch öffentlichen Anschlag am schwarzen Brete daran erinnert, und wenn er auch dann nicht Folge leistet, seinem Bürgen angezeigt. Wer nun erst das Buch zurück liefert, bekommt im laufenden halben Jahre keins wieder geliehen; wer es aber dahin kommen läßt, daß sogar gerichtliche Hülfe gesucht werden muß, macht sich des Rechts, Bücher zu leihen, verlustig.
- 12) *Vierzehn Tage* vor *Ostern* und *Michaelis* muss jeder die geliehenen Bücher zurück liefern. Wer dies nicht thut, macht sich des Rechts, Bücher zu leihen, verlustig. Indessen werden die Bibliothekare auch während der Ferien die Wünsche Einzelner zu befriedigen suchen.
- 13) Wer ein Buch so verletzt, dass es dadurch unbrauchbar wird, oder verliert, oder sonst wegkommen läßt, und kein anderes gut gehaltenes Exemplar dafür herbey schaffen kann, bezahlt den Ladenpreis nebst dem Einbände desselben, und im Falle, dass das Buch nicht mehr im Buchhandel zu haben ist, denjenigen Preis desselben, den ein geschworener Bücherschätzer bestimmen wird.
- 14) Sollte sich jemand, wider alles Vermuthen, einer wichtigern Vergehung schuldig machen, so würde er *wenigstens* mit dem *consilio aбеundi* bestraft werden.

Halle, den 16. October 1818.

Aa 651 $\frac{x}{10}$ 40
1953 g 754

Prorektor, Kanzler, Direktor,
und übrige
Professores.



Der Herr ...

1. Die ...
2. Die ...
3. Die ...
4. Die ...
5. Die ...
6. Die ...
7. Die ...
8. Die ...
9. Die ...
10. Die ...

11. Die ...
12. Die ...
13. Die ...
14. Die ...
15. Die ...
16. Die ...
17. Die ...
18. Die ...
19. Die ...
20. Die ...

Dr. ...

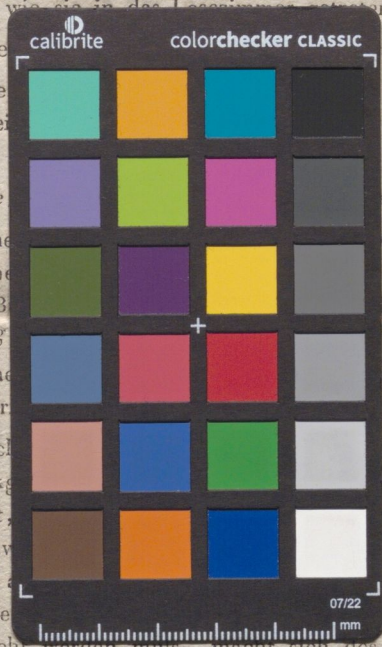
Mappe angef. 12. 1954 C.R.



für die hiesigen Studierenden über die Benutzung der Universitäts - Bibliothek.



- 1) Die Bibliothek wird *Mittwochs* und *Sonnabends* von 1 - 3 Uhr geöffnet.
- 2) Wer die Bibliothek im Ganzen zu übersehen wünscht, wendet sich an einen der Bibliothekare, welcher ihn, zu diesem Zwecke, in den Bibliotheksaal führen wird.
- 3) Wer einzelne Bücher benutzen will, geht in das Lesezimmer, schlägt in dem dort liegenden Kataloge nach, ob die Bücher, welche er sucht, vorhanden sind, und sagt die in demselben gefundenen *Titel*, *Buchstaben*, *Nummern* und *Formate* durch das auf den Bibliotheksaal gehende Fenster einem der Bibliothekdiener, welcher ihm die verlangten Bücher darreichen wird; keinem aber ist es erlaubt, sich selbst Bücher aus dem Bibliotheksaale herbey zu hohlen.
- 4) *Eigene* Bücher dürfen, wegen der leicht möglichen Vermischung mit den Bibliothekbüchern, nicht mit auf die Bibliothek gebracht werden.
- 5) Bey dem Nachschlagen der Büchertitel in dem Kataloge folgen die Studierenden auf einander *nach der Zeit*, wie sie in das Lesezimmer eintreten sind.
- 6) Niemand darf die Leihung eines Buches ohne Erlaubnis des Bibliothekars auslösch stören.
- 7) Keiner bekommt mehr als ein Buch zu einem bestimmten Zwecke, es sey denn, daß er eine besondere Empfehlung erhalten hat, und die Bestimmungen enthält, einreichte.
- 8) *Bändereiche Werke* werden nicht verliehen.
- 9) Ueber jedes geliehene Buch muß ein Professor seinen Namen auf beiden Seiten des Kataloge befindlichen *Titel* des Buches, *oben*, den im Kataloge befindlichen *Nummer*, *unten*, *Namen*, *Vaterland*, *Wohnhaus*, *Tag* schreiben hat.
- 10) Dergleichen Scheine von der Bibliothek mit Vorzeichnung der Bücher im vorderen Theile des Buches zu versehen.
- 11) Jeder über ein Buch geliehenes, muß es *vier Wochen*, nach deren Ablauf man das Buch zurück zu behalten wünscht, und kein anderer dasselbe verlangt, und dies versäumt, wird durch öffentlichen Anschlag am schwarzen Brett, wenn er auch dann nicht Folge leistet, seinem Bürgen im laufenden halben Jahre keins zurück liefert, bekommt sogar gerichtliche Hülfe gesucht werden muß, macht sich des Rechts, Bücher zu leihen, verlustig.



12) *Vierzehn Tage* vor *Ostern* und *Michaelis* muss jeder die geliehenen Bücher zurück liefern. Wer dies nicht thut, macht sich des Rechts, Bücher zu leihen, verlustig. Indessen werden die Bibliothekare auch während der Ferien die Wünsche Einzelner zu befriedigen suchen.

13) Wer ein Buch so verletzt, dass es dadurch unbrauchbar wird, oder verliert, oder sonst wegkommen lässt, und kein anderes gut gehaltenes Exemplar dafür herbey schaffen kann, bezahlt den Ladenpreis nebst dem Einbände desselben, und im Falle, dass das Buch nicht mehr im Buchhandel zu haben ist, denjenigen Preis desselben, den ein geschworener Bücherschätzer bestimmen wird.

14) Sollte sich jemand, wider alles Vermuthen, einer wichtigern Vergehung schuldig machen, so würde er *wenigstens* mit dem *consilio aбеundi* bestraft werden.

Halle, den 16. October 1818.

Ra 651 $\frac{x}{10}$ 40
1953 g 454

Prorektor, Kanzler, Direktor,
und übrige
Professores.

